

**Satzung**  
**zur Änderung der**  
**Studien- und Fachprüfungsordnung**  
**für den Masterstudiengang**  
**„Kommunikationswissenschaft“**  
**an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg**  
**Vom 15. März 2010**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2010/2010-11.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-11.pdf))

Aufgrund des Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes –BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Kommunikationswissenschaft“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 24. Juli 2009 (Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2009/2009-34.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-34.pdf)) wird wie folgt geändert:

1. § 29 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:  
„Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung enthält spezifische Regelungen für den konsekutiven, fachlich aufbauenden oder fachlich erweiternden Masterstudiengang „Kommunikationswissenschaft“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.“
2. § 31 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Das Studium kann im Sommer- und im Wintersemester aufgenommen werden.“
3. § 32 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:  
„<sup>1</sup>Der Masterstudiengang „Kommunikationswissenschaft“ kann fachlich aufbauend und fachlich erweiternd studiert werden. <sup>2</sup>Als fachlich aufbauend gilt der Masterstudiengang, wenn der erste Hochschulabschluss in kommunikations-, publizistik- oder journalistikwissenschaftlichen Studiengängen erworben wurde. <sup>3</sup>Als fachlich erweiternd gilt der Masterstudiengang, wenn der erste Hochschulabschluss in anderen geistes-, sozial- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen erworben wurde. <sup>4</sup>Über die Einordnung als fachlich aufbauend oder fachlich erweiternd entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen des Eignungsverfahrens.“

- b) In Abs. 3 wird das Wort „PR-Bereich“ durch „Public Relations-Bereich“ ersetzt.
4. In § 33 Abs. 2 wird das Wort „Basis-Modul“ gestrichen; Das Wort „Modul 1“ wird ohne Klammer angegeben.
5. In § 35 wird wie geändert:
- a) In Abs. 2 werden die Worte „nicht-konsekutiven“ durch „fachlich erweiternden“ ersetzt und das Wort „(Basis-Modul)“ gestrichen.
- b) In Abs. 3 wird das Wort „konsekutiven“ durch die Worte „fachlich aufbauenden“ ersetzt und das Wort „(Basis-Modul)“ gestrichen.
- c) In Abs. 4 werden die Worte „nicht-konsekutiven“ durch „fachlich erweiternden“ und das Wort „konsekutiven“ durch die Worte „fachlich aufbauenden“ ersetzt.
6. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 6 wird das Wort „vier“ durch „zwei“ ersetzt.
- b) Als Abs. 7 wird angefügt:  
„<sup>1</sup>Die Masterarbeit wird durch zwei Gutachterinnen bzw. Gutachter bewertet. <sup>2</sup>Kommen diese zu unterschiedlichen Noten, wobei jede der Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet.“

## § 2

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. Februar 2010 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. März 2010.**

**Bamberg, 15. März 2010**

**gez.**

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert  
Präsident**

**Die Satzung wurde am 15. März 2010 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. März 2010.**